

OLG München

§ 34 GG, § 839 BGB, § 17a GVG

(Zuständigkeit bei Amtshaftungsansprüchen)

Erhebt ein Strafgefangener bei der Strafvollstreckungskammer Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, hat diese in entsprechender Anwendung des § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen ihre Unzuständigkeit auszusprechen und das Verfahren an die Zivilkammer des zuständigen Landgerichts zu verweisen.

(OLG München, Beschluss vom 25. November 2009 – 4 Ws 130/09 (R))

Sachverhalt:

Der Antragsteller befand sich in der Zeit vom 2.8.2007 bis zum 7.8.2009 in Strafhaft.

Vom 3.12.2007 bis zum 6.5.2008 und vom 1.12.2008 bis zum 31.1.2009 war der Antragsteller im Arbeitsbetrieb Halle 3 der Antragsgegnerin mit der Montage von Membranen für die Fa. G. M. GmbH beschäftigt. Seit Dezember 2008 wurde ein weiterer Gefangener beigezogen, da der Antragsteller die erforderlichen täglichen Stückzahlen alleine nicht fertigen konnte.

Mitte Januar 2009 und am 30.1.2009 reklamierte der Auftraggeber, dass bei der Montage entgegen den Arbeitsanweisungen ein Fett verwendet worden sei. Bei einer entsprechenden Kontrolle durch die Antragsgegnerin wurde nur an dem Arbeitsplatz des Mitgefangenen des Antragstellers ein Schwamm mit Fettrückständen festgestellt. Der Antragsteller gab an, mit der Verwendung von „Gleitmitteln“ nichts zu tun zu haben.

Ab dem 2.2.2009 wurde der Antragsteller für die Arbeit nicht mehr eingeteilt; sie wurde anderen Gefangenen übertragen.

Der Antragsteller sieht sich hierdurch in seinen Rechten verletzt. Bis zur Ausübung der Arbeit durch einen Mitgefangenen habe es keinerlei Beschwerden gegeben.

Mit Schreiben vom 6.2.2009 beantragte er bei der Strafvollstreckungskammer u.a., die JVA Kempten zu verpflichten, ihm den im Rahmen der rechtswidrigen Ablösung von der Arbeit entstandenen Schaden zu ersetzen.

Den Schaden bezifferte der Antragsteller auf 410,00 € zzgl. anzurechnende Arbeitstage für die Freistellung nach Art. 46 BayStVollzG und die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung.

Mit Beschluss vom 9.9.2009 verwarf die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf Verpflichtung zur Gewährung von Schadensersatz als unzulässig, legte dem Antragsteller insoweit die Kosten des Verfahrens auf und setzte den Geschäftswert auf 700 € fest.

Das Landgericht legte den Verpflichtungsantrag des Antragstellers als Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen aus. Zur Entscheidung hierüber sei nicht sie, sondern die Zivilkammer des Landgerichts zuständig. Eine Verweisung oder Abgabe an die zuständige Zivilkammer des Landgerichts Kempten sei gesetzlich nicht vorgesehen. Eine analoge Anwendung des § 17a GVG komme nicht in Betracht.

Gegen diesen ihm am 15.9.2009 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde, die er am 2.10.2009 zur Niederschrift des Rechtspflegers des Landgerichts Kempten erhob. Er beantragt, den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 9.9.2009 – soweit er die Kosten zu tragen hat – aufzuheben und die Sache zur erneuten

Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Der Antragsteller rügt die Verletzung formellen Rechts. U.a. hätte die Strafvollstreckungskammer Ziffer 2. seiner Anträge nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern von Amts wegen in entsprechender Anwendung des § 17 a GVG an die Zivilkammer des Landgerichts Kempten verweisen müssen.

Die Rechtsbeschwerde hatte – soweit hier von Bedeutung – Erfolg.

Aus den Gründen:

...

2. Soweit die Rechtsbeschwerde die unterlassene Verweisung des Schadensersatzanspruchs des Antragstellers an die Zivilkammer des Landgerichts Kempten geltend macht, genügt sie sowohl den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als auch den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG.

Aus der Rechtsbeschwerdeschrift wird noch hinreichend deutlich (§ 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG), dass die Strafvollstreckungskammer einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Antragstellers nicht an die hierfür zuständige Zivilkammer des Landgerichts Kempten verwiesen hat.

Die Überprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist insoweit zur Fortbildung des Rechts erforderlich (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Eine Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15/21). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben

werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen.

Die unter den Oberlandesgerichten umstrittene Rechtsfrage, ob § 17a GVG auch innerhalb eines Rechtsweges entsprechend anwendbar ist (bejahend: Thüringisches OLG StV 2006, 147 Ls; OLG Saarbrücken NJW 1994, 1423; ablehnend: OLG Nürnberg NStZ 2006, 654; OLG Frankfurt NJW 1998, 1165, NStZ-RR 1997, 246, NJW 1996, 1484; OLG Hamburg NStZ 1995, 252) hat der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 23.3.2005 für verschiedene Sparten der ordentlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich bejahend entschieden (Az.: 2 Ars 16/05 – 2 AR 18/05 zit. nach juris, dort Orientierungssatz 2 und Rdn. 9).

Durch das „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG)“ vom 17.12.2008 (BGBl I 2586) hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1.9.2009 § 17a Abs. 6 GVG eingeführt, der wie folgt lautet:

§ 17a GVG

...

(2) Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs...

...

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Spruchkörper in ihrem Verhältnis zueinander entsprechend.

Das vorliegende Verfahren gibt dem Senat Anlass, dazu Stellung zu nehmen, ob auch außerhalb des Anwendungsbe-

reichs dieser Neuregelung eine Verweisung in entsprechender Anwendung des § 17a Abs. 2 GVG innerhalb des Rechtswegs der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Betracht kommt.

3. Die Rechtsbeschwerde hat, soweit sie die unterlassene Verweisung rügt, in der Sache Erfolg.

Der Antragsteller macht, wovon die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeht, in Ziff. 2. seiner Anträge einen Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG geltend, da er sich auf die Verletzung von Amtspflichten durch die Antragsgegnerin beruft. Hierüber entscheidet in ausschließlicher Zuständigkeit die Zivilkammer des Landgerichts (§ 13, § 71 Abs. 2 Ziff. 2 GVG; vgl. OLG Frankfurt/Main NStZ-RR 2005, 188, 190 m.w.N.).

Die Strafvollstreckungskammer hätte den Amtshaftungsanspruch des Antragstellers von Amts wegen in entsprechender Anwendung des § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG an die Zivilkammer des Landgerichts Kempten verweisen müssen. Die unterlassene Verweisung verletzt den Antragsteller in seinen Rechten (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

aa) § 17a Abs. 5 GVG steht einer Entscheidung des Senats nicht entgegen. Danach prüft ein Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist. Eine Hauptsacheentscheidung hat die Strafvollstreckungskammer jedoch nicht vorgenommen. Der Senat ist deshalb nicht gehindert, zu überprüfen, ob die Strafkammer die Verweisung zu Recht unterlassen hat.

bb) § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG sieht vor, dass das Gericht, wenn der beschrittene Rechtsweg unzulässig ist, dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen ausspricht und den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs verweist. Diese Vorschrift findet unmittelbar vorliegend

keine Anwendung, da sie ausdrücklich nur die Verweisung von einem Rechtsweg in einen anderen betrifft, hier jedoch die Frage einer Verweisung von der Strafvollstreckungskammer an die Zivilkammer inmitten steht, also innerhalb desselben Rechtswegs.

cc) Der Senat ist jedoch im Anschluss an OLG Saarbrücken (NJW 1994, 1423; grundsätzlich auch BGH, Beschluss vom 23.3.2005, a.a.O.) der Ansicht, dass jedenfalls für das Verhältnis der Strafvollstreckungskammer zur Zivilkammer eine Verweisung in entsprechender Anwendung des § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG erfolgen muss.

Ausschlaggebend hierfür ist für den Senat die Überlegung, dass sich ein Gefangener, wenn er gegen eine Maßnahme der Vollzugsanstalt vorgehen will, normalerweise an die Strafvollstreckungskammer als das für ihn zuständige Gericht wendet. Hierbei können für ihn besondere Schwierigkeiten auftreten. Für einen juristisch nicht vorgebildeten Gefangenen, mag er auch nicht rechtsunkundig sein wie der Antragsteller, ist es nahezu nicht nachvollziehbar, dass ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme der Vollzugsbehörde durch die Strafvollstreckungskammer zu entscheiden ist, ein Antrag auf Gewährung von Schadensersatz infolge einer solchen rechtswidrigen Maßnahme aber durch die Zivilkammer.

Unter Berücksichtigung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ist es deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, Schwierigkeiten, die bei der Orientierung eines rechtsuchenden Gefangenen durch die unterschiedliche Zuständigkeit der Gerichte eines Rechtswegs entstehen können, durch eine analoge Anwendung des § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG zu kompensieren. In dieser Annahme sieht sich der Senat in der grundsätzlich rechtsschutzfreundlichen Tendenz des § 17a GVG bestärkt, die insbesondere in der Verpflichtung des erkennenden Ge-

richts, von Amts wegen tätig zu werden (§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG), zum Ausdruck kommt.

dd) § 17a Abs. 6 GVG steht der von dem Senat vertretenen Rechtsansicht nicht entgegen. Der Wortlaut des § 17a Abs. 6 GVG schließt eine analoge Anwendung des § 17a GVG auf die Verweisung zwischen der Strafvollstreckungskammer und der Zivilkammer nicht aus. Hätte der Gesetzgeber in § 17a Abs. 6 GVG eine abschließende Regelung treffen wollen, hätte es nahe gelegen, zum Ausdruck zu bringen, dass eine entsprechende Anwendung der Abs. 1 bis 5 „ausschließlich“ in den in Abs. 6 genannten Rechtsgebieten erfolge. Auch der amtlichen Begründung zu § 17a Abs. 6 GVG ist kein Hinweis zu entnehmen, dass der Gesetzgeber durch die Neueinführung die Verweisung innerhalb des Rechtsweges der ordentlichen Gerichtsbarkeit abschließend regeln wollte (BTDrucks. 16/6308, S. 724). Der Zweck der Neuregelung durch das FGG-Reformgesetz steht einer entsprechenden Anwendung des § 17a GVG ebenfalls nicht entgegen. Der Gesetzgeber beabsichtigte, das Verfahren in „Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ neu zu strukturieren und transparenter zu machen (BTDrucks. 16/6308, S. 1) und nicht, die Frage der Verweisung innerhalb eines Rechtsweges abschließend zu regeln.

ee) Eine Vorlage des Verfahrens an den Bundesgerichtshof nach § 121 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVG ist nicht veranlasst, da sich der Senat im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sieht.

4. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 9.9.2009 war deshalb insoweit aufzuheben als er den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Schadensersatz als unzulässig verworfen hat (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG); mit aufzuheben waren die Kostenentscheidung und die Festsetzung des Geschäftswerts soweit sie diesen Antrag

betreffen.

Im Umfang der Aufhebung war das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten an das Landgericht Kempten (Allgäu) – Zivilkammer – zu verweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG i.V.m § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG jeweils in entsprechender Anwendung), das auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu entscheiden haben wird.